



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
66 Tiefbau- und Grünflächenamt

Vorlagen-Nummer

**184/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: **30. Juni 2011**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.07.2011	
2.				
3.				
4.				

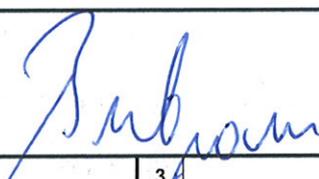
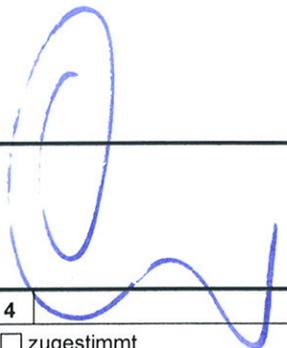
**Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW  
hier: Antrag der UWG - Stadtratsfraktion vom 30.05.2011**

## Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler lehnt den o. a. Antrag der UWG- Stadtratsfraktion (Anlage 1)

- den Landtag von NRW aufzufordern, die Pflicht und derzeitige Rechtslage sowie die bisher gesetzten Fristen zur Überprüfung der Dichtheit bestehender privater Abwasseranschlüsse aufzuheben oder mindestens auszusetzen, bis eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt,
- bis zur Vorlage eines einheitlichen Gesetzes sämtliche Aktivitäten zur Ausgestaltung und zur Verabschiedung weiterer Satzungen zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG ruhen zu lassen,
- die bisher in diesem Zusammenhang beschlossenen Satzungen bis zur einer einheitlichen Regelung/Gesetzesvorlage auszusetzen

ab.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### Sachverhalt:

Durch die Aktivitäten verschiedener politischer Gruppierungen und Bürgerinitiativen (insbesondere in Ostwestfalen) in jüngster Vergangenheit veranlasst, trat in vielen Kommunen von NRW eine breite Verunsicherung bzgl. der Exekution des § 61 a LWG auf. (Zu der Gesamtproblematik wird auf den als Anlage 2 beigefügten Schnellbrief 73/2011 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein – Westfalen vom 09.06.2011 verwiesen.)

Dabei wurden z. T. unzulässigerweise prinzipielle Fragen (nach dem „ob“), mit Detailfragen (nach dem „wie“) vermischt.

Sowohl Frau Ministerpräsidentin Kraft als auch Herr Umweltminister Rimmel als auch – mit Ausnahme der Fraktionen der FDP und der LINKEN – alle im Landtag von NRW vertretenen Parteien haben immer wieder – und hier zuletzt mit ihrem gemeinsamen Antrag, der Ende Juni im Landtag diskutiert werden soll - bekräftigt, dass sie uneingeschränkt zur landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung stehen.

In einer Veranstaltung des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung (KomNetGEW) am 22.06.2011 in Gelsenkirchen berichtete Herr Ministerialrat Dr. Mertsch vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen darüber, dass ca. 30 gleich- oder ähnlich lautende Resolutionen wie die der UWG vorlägen, die zz. allesamt abschlägig beschieden würden.

Detailfragen, die u. a.

- die Art der anzuwendenden Prüfmethode,
- den Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten,
- die Form der Dichtheitsbescheinigungen,
- die Sanierungsnotwendigkeiten und Fristen und
- die Behandlung von Drainageanschlüssen

betreffen, wurden in der am 17.06.2011 erfolgten Konkretisierung des Erlasses vom 05.10.2010 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Anlage 3) geklärt; dabei besteht die Empfehlung, die o. a. Punkte in die gemeindlichen Satzungen einfließen zu lassen bzw. beim Vollzug des § 61 a LWG NRW zu beachten.

Ein Verweis auf eine – ggf. noch zu treffende - bundeseinheitliche Regelung ist auch aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend (vgl. Anlage 2, Seite 3): „Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen ist gültiges Landesrecht. Durch das Inkrafttreten des WHG am 01.03.2010 ist § 61 a LWG NRW nicht gegenstandslos geworden. Solange der Bund zu dem Thema der Überprüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen keine Bundes – Rechtsverordnung erlässt, gilt § 61 a LWG NRW uneingeschränkt fort, weil die Bundesländer insoweit nach wie vor Rechtskompetenz haben. Von dieser Regelungskompetenz haben die Bundesländer Nordrhein – Westfalen, Hessen, Schleswig - Holstein und Hamburg Gebrauch gemacht.

Aber auch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes toleriert keine defekten Abwasserleitungen (§§ 60, 61 WHG), sondern gibt insoweit Überwachungspflichten und Sanierungspflichten für den Betreiber von Abwasseranlagen (wozu auch Abwasserleitungen gehören) vor.“

Aufgrund des in Eschweiler schon weit fortgeschrittenen Verfahrens und der bisherigen guten Erfahrungen mit den sehr problemorientierten und bürgerfreundlichen Regelungen würde eine Aussetzung bzw. ein Nicht - Beschluss der diesbezüglichen Satzungen dem Ziel eines umsetzungsorientierten Gewässer- und Umweltschutzes entgegenstehen, nur noch zu weiterer Verwirrung in der Bevölkerung führen und schließlich dem Gedanken der Gleichbehandlung der Bürger absolut zuwider laufen.

Forderungen, die in der aktuellen Diskussion erhoben werden, werden in Eschweiler zum großen Teil schon seit bzw. sogar schon vor Einführung des § 61 a LWG umgesetzt bzw. praktiziert:

- Bei allen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen werden grundsätzlich die Kanalhausanschlüsse mit saniert und in einen „dichten“ Zustand versetzt.
- In den Bürgerversammlungen zu Straßen- und Kanalbaumaßnahmen wird immer die § 61 a - Thematik angesprochen und die Bürger werden umfassend darüber informiert.
- Die Art der durchzuführenden Prüfung ist wohlbegründet, fein differenziert und sehr bürgerfreundlich in der in Vorlage 135/11 zur Beschlussfassung vorgelegten „Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein – Westfalen innerhalb der Stadt Eschweiler“ in § 3 (4) geregelt; die optische Inspektion ist in Eschweiler das Regelverfahren, Druckprüfungen - und dazu gehört selbstverständlich auch die Wasserstandsfüllprüfung - werden nur in den in den Satzungen genannten Ausnahmefällen gefordert. Das Programm zur Abarbeitung der Dichtheitsprüfung in den einzelnen Teilbereichen ist Gegenstand der o. a. Satzung.
- Durch umfangreiche Informationspolitik (Postwurfsendungen, Bürgerversammlungen, Presseartikel, Internet) werden die Bürgerinnen und Bürger immer auf dem aktuellen und sie betreffenden Stand gehalten und insbesondere vor den sog. „Kanalhaien“ gewarnt.
- Die von der Stadt Eschweiler konzipierte Dichtheitsbescheinigung ähnelt sehr der jetzt vom Ministerium vorgeschlagenen; zukünftig soll dann diese verwendet werden.
- Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Eschweiler bis zum nächsten Jahr ein Fremdwasserkonzept erarbeitet werden soll, werden Fehlanschlüsse von Drainagen an den Schmutz- oder Mischwasserkanal schon heute – im Sinne des Vollzugserlasses – bis auf Weiteres geduldet und es wird auf eine spätere abschließende Regelung (z. B. Anschluss an einen noch zu bauenden Regenwasser-/Fremdwasserkanal, Vorfluter, Versickerung, etc.) verwiesen.
- In den Satzungen der Stadt Eschweiler ist zz. eine generelle Frist für die Sanierung von Schäden von zwei Jahren aufgenommen.  
Der Vollzugserlass vom 17.06.2011 schlägt nun vor, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Schäden Differenzierungen vorgenommen werden sollen:
  1. Geringe Schäden (Schadensklasse C): Keine Sanierung erforderlich, Neubeurteilung der Situation bei der Wiederholungsprüfung nach 20 Jahren,
  2. Mittlere/mittelschwere Schäden (Schadensklasse B): Sanierung innerhalb von 5 Jahren,
  3. Starke Schäden (Schadensklasse A): Sanierung innerhalb von 6 Monaten.

Was ein „geringer“, „mittelschwerer“ und „starker“ Schaden ist, wird anhand eines Bildreferenzkataloges, der dem Erlass beigelegt ist, veranschaulicht.

- Geringe Schäden sind z. B. Haarrisse bis 0,5 mm, Versätze bis 1 cm, etc.
- mittelschwere Schäden sind z. B. schwacher Wurzeleinwuchs, einragendes Dichtungsmaterial am Scheitel, Risse zwischen 0,5 bis 2 mm, Versätze zwischen 1 und 2 cm, etc.
- starke Schäden sind z. B. ein Rohrbruch, ein Hohlraum, einragendes Dichtungsmaterial an der Sohle, das den Abfluss behindert, Risse größer 2 mm, starker Wurzeleinwuchs, Versätze größer 2 cm, etc.

Anlagen:

1. Antrag der UWG – Fraktion vom 30.05.2011
2. Schnellbrief 73/2011 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein – Westfalen vom 09.06.2011
3. Vollzugserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 17.06.2011

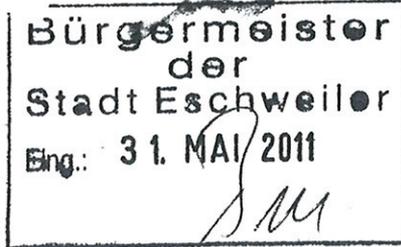
# Stadtratsfraktion UWG

## Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

UWG-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Herrn Bürgermeister Bertram  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Zimmer 178; Tel.: 02403/71-546; Fax: 71-521  
Email: [uwg-fraktion@eschweiler.de](mailto:uwg-fraktion@eschweiler.de)  
Internet: [www.uwg-eschweiler.de](http://www.uwg-eschweiler.de)



Vorsitzender: **Erich Spies**  
Telefon: 02403/66300  
Stellv. Vorsitzender: **Manfred Waltermann**  
Telefon: 02403/505671  
Geschäftsführer: **Hubert Müller**  
Telefon: 02403/23725

*Antroy* 111/63 Eschweiler, 30.05.11

### Dichtheitsprüfung gem. § 61a Landeswassergesetz NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die UWG-Fraktion beantragt, dass die im Rat der Stadt Eschweiler vertretenen Parteien folgender Resolution an den Landtag NRW beitreten:

Der Rat der Stadt Eschweiler fordert den Landtag von NRW auf, die Pflicht und derzeitige Rechtslage sowie die bisher gesetzten Fristen zur Überprüfung der Dichtheit bestehender privater Abwasseranschlüsse aufzuheben oder mindestens auszusetzen, bis eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt.

Weiterhin beantragt die UWG-Fraktion, dass bis zur Vorlage eines einheitlichen Gesetzes die Verwaltung der Stadt Eschweiler sämtliche Aktivitäten zur Ausgestaltung und zur Verabschiedung weiterer Satzungen zur Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG ruhen lässt.

Die bisher in diesem Zusammenhang beschlossenen Satzungen werden bis zu einer einheitlichen Regelung/Gesetzesvorlage ausgesetzt.

#### Begründung:

Nordrhein-Westfalen ist eines der beiden Bundesländer, das mit § 61a LWG NRW eine landesrechtliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasseranlagen erlassen hat. Andere Bundesländer sehen im Interesse einer gesetzlich gewollten Gleichbehandlung aller Bundesbürger einer bundeseinheitlichen Regelung entgegen.

Dass das Land NRW einen Alleingang unternimmt ist nicht vertretbar. Finanzielle Belastungen in nicht absehbarer Höhe werden den Bürgern auferlegt. Viele Details zur

Umsetzung der Dichtheitsprüfung verursachen große Verunsicherung in der Bürgerschaft und bedürfen einer Neuregelung.

Sollte das Gesetz zur Dichtheitsprüfung im Wesentlichen bestehen bleiben, sind deutliche Änderungen notwendig.

Die UWG-Fraktion verkennt bei diesem Antrag nicht, dass die Notwendigkeit des Gewässerschutzes auch durch den einzelnen Grundstückseigentümer erfolgen muss. Es muss jedoch auch eine Abwägung im Hinblick auf Schaden und Nutzen erfolgen. Eine Beurteilung mit Augenmaß ist notwendig. Die momentane Landesgesetzgebung im Alleingang auf NRW-Ebene erreicht dies nicht.

Freundliche Grüße



Erich Spies  
Fraktionsvorsitzender



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

Schnellbrief 73/2011

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 24-30 qu-ku  
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr.  
Peter Queitsch  
Durchwahl 0211 • 4587-237

9.6.2011

### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

**die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben heute einen als Anlage 1 beigefügten gemeinsamen Antrag zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) auf den Weg gebracht, der Ende Juni 2011 im Landtag diskutiert werden soll. Es soll an der Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festgehalten werden. In 7 Punkten sollen Aussagen dazu gemacht werden, wie die gesetzliche Regelung zukünftig vollzogen werden soll. Außerdem ist für den 6. Juli 2011 eine Landtags-Anhörung zum Thema § 61 a LWG NRW vorgesehen.**

Im Einzelnen:

In den letzten Wochen war es insbesondere in Ostwestfalen zu einer Diskussion über die Pflicht zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen gekommen. Dieses hat teilweise zur Gründung von Bürgerinitiativen geführt (vgl. zuletzt den Schnellbrief des StGB NRW vom 13.4.2011). Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hatte deshalb das Umweltministerium NRW in einem Fachgespräch am 08.04.2011 aufgefordert, dass sich die Landesregierung zu dem Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ eindeutig und klar erklären muss, denn auch durch Diskussionen im Landtag seien die Städte und Gemeinden insgesamt erheblich verunsichert worden.

Am 08.04.2011 hatte Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft bereits in einer Videobotschaft klargestellt, dass Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen aus Gründen des Umwelt- und Trinkwasserschutzes sinnvoll sind und deshalb das „Ob“ der Prüfpflicht nicht in Frage steht. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte mit Datum vom 26.5.2011 Herrn Umweltminister Rimmel abermals gesondert angeschrieben und darum gebeten klarzustellen, wie es mit der Umsetzung des § 61 a LWG NRW weiter geht. Das Schreiben ist diesem Schnellbrief als **Anlage 2** beigefügt.

Zwischenzeitlich **haben die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen gemeinsamen Antrag** zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW)

**auf den Weg gebracht, der Ende Juni 2011 im Landtag diskutiert werden soll.** Es soll an der Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festgehalten werden.

In 7 Punkten sollen Aussagen dazu gemacht werden, wie die gesetzliche Regelung zukünftig vollzogen werden soll. Diese vorgesehenen 7 Punkte sind:

1. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Überprüfung und Maßnahmen für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich aus diesem abgestimmten Verfahren ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.

2. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind in einer **landeseinheitlichen Musterdichtheitsbescheinigung** festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie durch die zuständigen Behörden.

3. Für Bürgerinnen und Bürger dürfen keine strengeren Maßstäbe gelten, als sie der öffentlichen Hand auferlegt werden. **Grundsätzlich ist eine zeitgleiche Sanierung öffentlicher und privater Kanäle anzustreben. Daher sollte eine Entscheidungshilfe erstellt werden, auf deren Basis entschieden werden kann, wann eine Sanierung entbehrlich ist, so dass z. B. Bagatellschäden ausgenommen werden können.**

4. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sollte die **Mustersatzung überarbeitet** werden, insbesondere im Hinblick auf die Art der Dichtheitsprüfung. Im Hinblick auf die Altersstruktur privater Abwasserkanäle gilt es, die **schonendste Art der Dichtheitsprüfung zu nutzen**. Grundsätzlich stehen für die Prüfung bestehender Leitungen für häusliches Abwasser alle Prüfmethode zur Verfügung. Dies schließt neben der Druckprüfung und der TV-Inspektion auch die Wasserstandsfüllprüfung (einfache Dichtheitsprüfung) ein. Darüber hinaus wird die Einführung einer drucklosen Durchflussprüfung gefordert. Dem Eigentümer oder der Eigentümerin ist bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle die Wahlfreiheit zwischen den zur Verfügung stehenden Prüfverfahren einzuräumen. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

5. Die Betroffenen müssen vor **sog. Kanalhaien** geschützt werden. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihren gesetzlichen Beratungspflichten nachkommen und Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer bei der Frage nach Art und Notwendigkeit einer Sanierung unterstützen.

6. Es ist sicherzustellen, dass die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe (Investitionsprogramm Abwasser) für Private Kanalsanierungen ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können. Darüber hinaus sind mit Hilfe geeigneter Programme der NRW.BANK weitere Fördermöglichkeiten für privaten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer wie auch für die Sanierung kommunaler Liegenschaften aufzulegen.

7. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung informiert

Die StGB NRW wird über die weitere Entwicklung berichten. **Zur Versachlichung der Diskussion** ist aus der Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW zurzeit auf Folgendes hinzuweisen:

**1. Neues WHG macht § 61 a LWG NRW nicht gegenstandslos**

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) ist gültiges Landesrecht. Durch das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) am 01.03.2010 ist § 61 a LWG NRW nicht gegenstandslos geworden. Solange der Bund zu dem Thema der Überprüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen keine Bundes-Rechtsverordnung erlässt, gilt § 61 a LWG NRW uneingeschränkt fort, weil die Bundesländer insoweit nach wie vor eine Regelungskompetenz haben. **Von dieser Regelungskompetenz haben die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein und Hamburg Gebrauch gemacht.** Aber auch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes toleriert keine defekten Abwasserleitungen (§§ 60, 61 WHG), sondern gibt insoweit Überwachungspflichten und Sanierungspflichten für den Betreiber von Abwasseranlagen (wozu auch Abwasserleitungen gehören) vor.

In Nordrhein-Westfalen haben außerdem seit der Einführung der Prüfpflicht (1.1.1996) **viele Grundstückseigentümer bereits eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und - wenn nötig - ihre Leitungen saniert.** Dieses verdient Anerkennung, weil sich diese Grundstückseigentümer für den Umwelt- und Trinkwasserschutz verdient gemacht haben.

## 2. Warum müssen private Abwasserleitungen dicht sein ?

Private Abwasserleitungen - die Schmutzwasser führen - müssen dicht sein, weil insbesondere der **Grundwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutz dieses** erfordert. Trinkwasser wird dabei nicht nur aus Grundwasser, sondern auch aus sog. Uferfiltrat der Flüsse aufbereitet. Das öffentliche Kanalnetz und die öffentlichen Kläranlagen dienen deshalb dazu, dass Schmutzwasser zu reinigen und damit die Flüsse und Bäche sowie den gesamten Wasserkreislauf (einschließlich der Trinkwasserversorgung) zu schützen. Schmutzwasser, welches **etwa im Vorgarten aus undichten Leitungen in den Untergrund versickert**, dient nicht dem Umwelt-, Trinkwasser- und Bodenschutz. **Historisch** hat sich die öffentliche (kommunale) Abwasserreinigung gerade deshalb bis zum heutigen Stand entwickelt, um gesundes Trinkwasser zu gewährleisten und um Seuchen zu verhindern und hygienisch einwandfreie Zustände in den Städten und Gemeinden sicherzustellen. Auch deshalb gibt es heute den **Straftatbestand der „Gewässerverunreinigung“ (§ 324 Strafgesetzbuch)**, der unter anderem auch die Verschmutzung von Grundwasser durch Schmutzwasser umfasst.

## 3. Gesetzliche Frist „31.12.2015“ nur für die Prüfung

In § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW ist landesgesetzlich bestimmt, dass für **alle bestehenden privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen und noch nie auf Dichtheit geprüft worden sind**, bis zum **31.12.2015** eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Wichtig ist, dass es **zunächst nur um die Durchführung einer Dichtheitsprüfung geht.** Die Frage, ob überhaupt und wann eine undichte Abwasserleitung saniert werden muss, stellt sich erst zeitlich später, wenn die Prüfung durchgeführt worden ist und sorgfältig ausgewertet worden ist, welche Schäden festgestellt worden sind. Daran schließt sich dann die Frage an, ob überhaupt und - wenn ja - wie kostengünstig saniert werden kann. Zurzeit geht es also nur darum, wann eine Dichtheitsprüfung erstmals durchgeführt werden muss. Die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen ist somit **vergleichbar der Hauptuntersuchung beim Auto, die alle zwei Jahre durchgeführt werden muss.** Die Fahrt zur Hauptuntersuchung heißt grundsätzlich nicht, dass nicht mehr gefahren werden darf. Die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen muss im Gegensatz zur Hauptuntersuchung beim Auto aber nicht alle 2 Jahre, sondern nur im Abstand von 20 Jahren durchgeführt werden. Dieses ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1996 so gesetzlich geregelt. Ähnliche Regelungen haben die Bundesländer **Hessen, Hamburg und Schleswig-Holstein.**

Mit Blick auf die gesetzlich geregelte Frist (31.12.2015) haben die Städte und Gemeinden allerdings die **gesetzliche Pflicht, durch Satzung diese gesetzliche Frist bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten zu verkürzen**, wenn die privaten Abwasserleitungen

- bei häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 und
- bei gewerblichen/industriellen Abwasser vor dem 01.01.1990

errichtet worden sind (§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW).

Für **alle anderen Abwasserleitungen** kann es die Stadt/Gemeinde **entweder** bei der gesetzlich festgelegten Frist (31.12.2015) belassen **oder** sie kann die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung **verlängern oder verkürzen**. Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Dichtheitsprüfung ist nach einem Erlass des Umweltministeriums vom 05.10.2010 durch Satzung aber längstens bis zum **31.12.2023** möglich. Dieser Erlass wurde allerdings mit den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld nicht abgestimmt.

#### **4. „Ob und Wie“ saniert wird, entscheidet die Stadt/Gemeinde**

Es wird immer wieder missverstanden, dass es zunächst nur um die schlichte Durchführung einer Dichtheitsprüfung geht. Ob überhaupt und wenn ja, wie eine defekte private Abwasserleitung saniert werden muss, entscheidet sich erst nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung, d. h. wenn das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorliegt. Dieses Ergebnis muss zunächst ausgewertet werden. Der Zeitraum, in dem die Sanierung durchgeführt werden muss, richtet sich nach dem festgestellten Schadensbild. Die Stadt/Gemeinde entscheidet hier, ob alsbald, mittelfristig oder wegen geringer Schäden zunächst nicht saniert werden muss. Dabei wird sich die Stadt/Gemeinde bei den Schadensbildern grundsätzlich an den Vorgaben orientieren, die es für öffentliche Abwasserkanäle gibt. Sinnvoll ist es jedenfalls, eine Sanierung der privaten Leitungen spätestens dann durchzuführen, wenn auch der öffentliche Kanal vor dem Grundstück saniert wird, damit eine Straße nicht zweimal aufgerissen werden muss. Bei der Sanierung einer Abwasserleitung geht es außerdem darum, zunächst sorgfältig zu prüfen, welche Sanierung am kostengünstigsten ist. Auch hier empfiehlt es sich, dass die Stadt/Gemeinde den Grundstückseigentümern mit Tipps und Hinweisen weiter hilft, weil kein Bürger Experte auf diesem Gebiet ist. So muss z.B. ein Kellerboden nicht aufgebrochen werden, wenn dort Leitungen verlegt sind. Hier sollte geprüft werden, ob eine völlig neue Leitung unter der Kellerdecke abgehängt werden kann. Gleiches gilt, wenn der Leitungsverlauf auf dem Grundstück unklar ist (fehlender oder falscher Lage-Plan). Hier kann etwa auf kürzestem Weg zum öffentlichen Kanal eine völlig neue Leitung gebaut werden. Möglich ist auch, in eine Abwasserleitung eine Kunststoffhülle einzuziehen (sog. Inliner-Sanierung). Ebenso ist auf die zinsvergünstigten Darlehen der KfW-Bank hinzuweisen.

#### **5. Schutz vor betrügerischen Machenschaften**

Wichtig ist schließlich, dass die Stadt/Gemeinde ihre Bürgerinnen und Bürger darüber informiert, dass ein Grundstückseigentümer erst dann eine Dichtheitsprüfung durchführen muss, wenn die Stadt/Gemeinde eine klare Aussage dazu trifft, wann die Pflicht zur Dichtheitsprüfung erfüllt werden muss (Stichwort: Keiner macht etwas, bevor die Stadt/Gemeinde eine Ansage macht bzw. wenn einer etwas machen will z.B. Neuplasterung der Haus- und Garagenzuwegung mit Erneuerung der privaten Abwasserleitungen, soll er sich zuvor erst einmal bei der Stadt/Gemeinde informieren). Es empfiehlt sich, nicht für alle Grundstücke die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchführen zu lassen, sondern durch Satzung die Frist auch zu verlängern, damit die Stadt/Gemeinde zum einen die Möglichkeit hat, die Bürgerinnen und Bürger vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind. Zum anderen kann die Stadt/Gemeinde auch nur für eine bestimmte Anzahl

von Grundstücken pro Jahr den Grundstückseigentümern mit dem vorhandenen Fachpersonal Hilfe gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Bernd Jürgen Schneider)



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Der Hauptgeschäftsführer

※ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Minister  
Johannes Rimmel  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
schutz des Landes NRW  
Schwannstr. 3  
  
40476 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-291  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: li/2 24-30 qu/ko  
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch  
Durchwahl 0211 • 4587-237

26. Mai 2011

### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen; hier: Klarstellung zum Fortbestand der gesetzlichen Regelung**

Sehr geehrter Herr Minister Rimmel,

in den letzten Wochen wird in Ostwestfalen über das Thema „Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) kontrovers diskutiert.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer ersten Auftaktveranstaltung im Kreis Lippe am 24.05.2011 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern das Thema erörtert.

Durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises Lippe wurde mit Nachdruck die Forderung gestellt, dass aufgrund der unterschiedlichen Äußerungen aus Düsseldorf klargestellt werden müsse, wie es mit der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 61 a LWG NRW weitergeht.

In diesem Zusammenhang haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises Lippe auch darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentin, Frau Hannelore Kraft, im Februar 2011 bereits angeschrieben worden ist und diese in einem Antwortschreiben darauf verwiesen hat, dass es ein Antwortschreiben durch den zuständigen Fachminister geben wird.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in der Veranstaltung am 24.05.2011 darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentin, Frau Hannelore Kraft, am 08.04.2011 in einer Video-Diskussion bereits ausgeführt hat, dass das „Ob“ der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nicht in Frage steht.

In Anbetracht dessen hält es der Städte- und Gemeindebund NRW für erforderlich, dass zunächst keine neuen Erlasse zu § 61 a LWG NRW herausgegeben werden.

Vielmehr muss zunächst zeitnah klargestellt werden, wie es mit der bestehenden und geltenden gesetzlichen Regelung in § 61 a LWG NRW weiter geht.

Hierzu gehören auch die Klarstellungen, ob der Bund beabsichtigt, eine Bundes-Rechtsverordnung zu diesem Thema zu erlassen. Ebenso muss klargestellt werden, weshalb private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, dicht sein müssen (z.B. Schutz des Grundwassers, der Trinkwasserversorgung, der Wasserqualität in den Flüssen und Bächen, Gesundheitsvorsorge und Bodenschutz).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich auch der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz des StGB NRW in seiner 116. Sitzung am 23.05.2011 in Düsseldorf mit dem Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ erneut beschäftigt hat.

Der Ausschuss hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Umweltausschuss fordert die Landesregierung und den Landtag auf, sich zum Fortbestand der Regelung des § 61 a LWG NRW klar zu äußern. Art und Umfang sowie die Sanierung von defekten, privaten Abwasserleitungen bestimmen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit.“

Mit diesem Beschluss ist insbesondere deutlich gemacht worden, dass den Städten und Gemeinden auch bei der Frage der Sanierung von privaten Abwasserleitungen ein möglichst weiter Handlungsspielraum eröffnet sein muss, damit insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes die Anschlussleitungen zeitgleich einer Sanierung zugeführt werden können, so dass eine Straße nicht zweimal aufgerissen werden muss. Den Städten und Gemeinden ist aus dem Bereich der öffentlichen Kanalsanierung (z.B. Schadenseinteilung nach Isy-Bau) bekannt, wann eine Abwasserleitung mit einem bestimmten Schadensbild in welchem Zeitraum saniert werden muss.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Kommunen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen**

I.

Sauberes Wasser ist ein elementares Grundbedürfnis für jeden Menschen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht sauberes Grundwasser und Trinkwasser.

Die Kommunen und Bürger unternehmen seit Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen, Abwässer vollständig zu sammeln und dem Stand der Technik entsprechend zu klären. Inzwischen sind nahezu alle Haushalte in Nordrhein-Westfalen an das öffentliche Kanalnetz oder eine Kleinkläranlage angeschlossen. Die hohen Anforderungen an den Grundwasserschutz können nur mit einem funktionstüchtigen Kanalnetz erfüllt werden.

Als dicht besiedeltes Land hat Nordrhein-Westfalen früh mit der vollständigen Kanalisierung begonnen. Ein großer Teil der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen sind bereits seit Jahrzehnten, z.T. sogar mehr als 100 Jahre in Betrieb. Nach Aussagen von Fachleuten ist ein erheblicher Teil der Kanäle sanierungsbedürftig. Aus diesen Gründen verfolgt der Landtag seit Mitte der 1990er Jahre das Ziel, öffentliche und private Abwasserleitungen auf ihre Dichtheit zu überprüfen und bei Schäden zu reparieren.

Dabei ist festzustellen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, denen nach dem Landeswassergesetz die Sammlung und Reinigung der Abwässer übertragen ist, die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen sehr unterschiedlich handhaben. Die rd. 70.000 Km öffentliche Kanäle werden von den Kommunen seit vielen Jahren untersucht und saniert. Während zahlreiche Kommunen bei der Dichtheitsprüfung der rd. 200.000 Km privaten Kanäle schon relativ weit fortgeschritten sind, befinden sich andere noch in der Informationsphase.

Die Menschen sind bereit, in sinnvolle Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz zu investieren. Dies setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger über Maßnahmen des Umweltschutzes frühzeitig und umfassend informiert sind. Zudem ist für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung, dass der Aufwand einer vorgeschriebenen Maßnahme zum Schutz der Umwelt in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht und von den Betroffenen auch tatsächlich zu bewältigen ist. Die Sanierung von privaten

Abwasserleitungen muss sich deshalb auch am Schadensbild orientieren, denn nicht jeder Schaden muss automatisch zwangsläufig saniert werden.

Die landesweit in unterschiedlicher Form und Intensität auftretenden Bürgerbeschwerden zeigen, dass es noch nicht gelungen ist, überall für die Regelungen zur Dichtheitsprüfung die erforderliche Akzeptanz zu erreichen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass seit Einführung der Vorschriften zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen Mitte der 1990er Jahre die Einhaltung der gesetzten Fristen nicht gelungen ist.

Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung zeigt, dass die bestehenden Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung einerseits und – im Falle der Notwendigkeit - einer Sanierung andererseits bei der Umsetzung nicht wahrgenommen wurden. Dies war auch der Grund, dass diese gesetzlichen Regelungen 2007 vom Baurecht ins Wasserrecht überführt wurden.

Die bestehende gesetzliche Regelung eröffnet den Kommunen Spielräume bei der Umsetzung der Dichtheitsprüfung. Diese gilt es stärker deutlich zu machen. So kann im Hinblick auf die Fremdwasserproblematik jede Kommune nach den Gegebenheiten vor Ort selbstständig entscheiden, welche Lösung sie wählt. Weiter muss sichergestellt werden, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in den Kommunen, die bei der Umsetzung der flächendeckenden Dichtheitsprüfung bereits weit fortgeschritten sind, gegenüber den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in anderen Kommunen, die bei der Umsetzung nicht so weit fortgeschritten sind, nicht benachteiligt werden.

## **II. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen bekennt sich zum Ziel einer landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung und bittet die Landesregierung, folgende Position umzusetzen:

1. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Überprüfung und Maßnahmen für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich aus diesem abgestimmten Verfahren ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.
2. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind in einer landeseinheitlichen Musterdichtheitsbescheinigung festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie durch die zuständigen Behörden.
3. Für Bürgerinnen und Bürger dürfen keine strengeren Maßstäbe gelten, als sie der öffentlichen Hand auferlegt werden. Grundsätzlich ist eine zeitgleiche Sanierung öffentlicher und privater Kanäle anzustreben. Daher sollte eine Entscheidungshilfe erstellt werden, auf deren Basis entschieden werden kann, wann eine Sanierung entbehrlich ist, so dass z. B. Bagatellschäden ausgenommen werden können.

4. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sollte die Mustersatzung überarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Art der Dichtheitsprüfung. Im Hinblick auf die Altersstruktur privater Abwasserkanäle gilt es, die schonendste Art der Dichtheitsprüfung zu nutzen. Grundsätzlich stehen für die Prüfung bestehender Leitungen für häusliches Abwasser alle Prüfmethoden zur Verfügung. Dies schließt neben der Druckprüfung und der TV-Inspektion auch die Wasserstandsfüllprüfung (einfache Dichtheitsprüfung) ein. Darüber hinaus wird die Einführung einer drucklosen Durchflussprüfung gefordert. Dem Eigentümer oder der Eigentümerin ist bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle die Wahlfreiheit zwischen den zur Verfügung stehenden Prüfverfahren einzuräumen. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.
5. Die Betroffenen müssen vor sog. Kanalhaien geschützt werden. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihren gesetzlichen Beratungspflichten nachkommen und Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer bei der Frage nach Art und Notwendigkeit einer Sanierung unterstützen.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe (Investitionsprogramm Abwasser) für Private Kanalsanierungen ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können. Darüber hinaus sind mit Hilfe geeigneter Programme der NRW.BANK weitere Fördermöglichkeiten für privaten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer wie auch für die Sanierung kommunaler Liegenschaften aufzulegen.
7. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung informiert werden.



## Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

17.06.2011  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
IV-7 031 002 0407  
bei Antwort bitte angeben

MR Dr. Mertsch  
Telefon 0211 4566-580  
Telefax 0211 4566-388  
viktoria.mertsch@mkulnv.nrw.de

## Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Im Hinblick auf die Dichtheitsprüfung und die ggf. notwendige Sanierung undichter privater Abwasserleitungen konkretisiere ich meinen Erlass vom 05.10.2010 wie folgt:

### Dichtheitsprüfung

Entsprechend § 61a LWG sind private Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Art der Dichtheitsprüfung ist nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-30 anerkannt. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

Die in der Regel preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung stellt die Wasserstandsfüllprüfung dar. Dabei wird die Leitung zunächst abgesperrt und die Rohre bis 50 cm über den höchsten Punkt mit Wasser gefüllt und über 15 Minuten gehalten. Die Leitung gilt als dicht, wenn eine bestimmte Wasserzugabemenge nicht überschritten wird. Bei Grundleitungen, die unter der Bodenplatte liegen, kann die Füllhöhe bis zur obersten Rohrverbindung zwischen Bodenablaufgegenstand und Grundleitung reduziert werden. Die Füllhöhe reduziert sich dadurch i.d.R. auf ca. 20-30 cm unter Fußbodenoberkante.

Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## **Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutz-** Seite 2 von 3 **gebieten**

Den spätesten Zeitpunkt der Durchführung einer Dichtheitsprüfung legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde kann die Überprüfung des öffentlichen Kanals mit der Überprüfung der privaten Abwasserleitungen zusammenlegen. Dies hat den Vorteil, dass für den Bürger nachvollziehbar wird, dass für die öffentlichen und privaten Abwasserleitungen die gleichen Maßstäbe gelten.

Wenn die Gemeinde von dieser Option keinen Gebrauch macht, weil die öffentliche Kanäle in den letzten Jahren bereits ein- oder mehrmals untersucht worden sind, sollte die Gemeinde im Zuge ihrer Unterrichts- und Beratungspflichten die Bürger über diese Untersuchungen informieren.

### **Dichtheitsbescheinigung**

Als Anlage liegt dem Erlass die im Auftrag des MKUNLV erarbeitete Musterdichtheitsbescheinigung bei. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Sachkundigen sowie durch die Kommunen. Ich bitte die Kommunen über die Musterdichtheitsbescheinigung zu unterrichten und deren Einsatz dringend zu empfehlen.

Anhand des der Musterdichtheitsbescheinigung beigefügten Bildreferenzkatalogs soll eine einfache Bewertung von Schadensbildern ermöglicht werden.

### **Sanierungsnotwendigkeiten und Fristen**

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. **Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden – die Gemeinde.** Dabei kann eine Orientierung an der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 (vergleiche Entwurf Stand: 10/2010) hilfreich sein.



Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen Seite 3 von 3  
(Schadenskategorie A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich.  
Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte  
diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten  
abgeschlossen sein.

Bei mittelschweren Schäden soll die Sanierung in einer angemessenen  
Frist erfolgen. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der  
DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5  
Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden der Schadensklasse C sollten grundsätzlich **keine  
Sanierungsfristen** vorgegeben werden; die Beurteilung einer  
Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden  
Prüfung erfolgen.

#### **Dränageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal**

Die Abwassersatzungen fast aller Gemeinden beinhalten ein Verbot des  
Einleitens von Drainagewasser in Schmutz- oder Mischwasserkanäle.  
Vielorts sind Drainageanschlüsse trotzdem toleriert worden. Die  
Kenntnis über den Umfang der Drainageeinleitungen und die damit  
verbundenen Kosten ist großenteils vor Ort nicht vorhanden. Gerade in  
Fremdwasserschwerpunktgebieten ist diese Kenntnis aber notwendig,  
um effiziente Sanierungskonzepte für die öffentliche Kanalisation zu  
ermöglichen. Insofern stellt die Feststellung „Drainageanschluss“ eine  
Grundlage für zukünftige Kanalsanierungsmaßnahmen im öffentlichen  
Bereich dar. **Sie bedeutet nicht, dass der private  
Grundstücksbesitzer in jedem Fall den Drainageanschluss zu  
beseitigen hat.** Für ein Abklemmen der Drainage von Schmutz- und  
Mischwasserkanälen muss häufig erst eine entsprechende öffentliche  
Ableitung ermöglicht werden. Dies kann beispielsweise durch  
Umwandeln eines Mischwassersystems in ein Trennsystem geschehen.

Im Auftrag

Dr. Viktor Mertsch

# Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

 Erstprüfung

 Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Grundstück	
Straße	
PLZ, Ort	
Flur	Flurstück
Baujahr des Entwässerungssystems	
Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zone: _____

Sachkundiger (Name, Vorname)	
Unternehmen (Name)	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
Feststellung der Sachkunde durch	

**1. Angaben zur Grundstücksentwässerung**

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an  
 öffentlichen Kanal  
 öffentlichen Schacht  
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube

Anmerkung \_\_\_\_\_

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht  
 vollständig  teilweise   
 das privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen)    
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)    
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube

Anmerkung \_\_\_\_\_

1.3 Anlass der Prüfung  
 nach Erst- oder Neuerrichtung  nach wesentlicher Änderung  
 im Bestand  nach Sanierung

Anmerkung \_\_\_\_\_

1.4 Vorhandene technische Elemente  
 Schächte  Inspektionsöffnungen  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den Einleitungen**

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um  
 häusliches Abwasser  gewerbliches Abwasser  
 Niederschlagswasser  Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 Mischwassersystem  Schmutzwassersystem  
 Kleinkläranlage  Abwassersammelgrube  
 anderes System \_\_\_\_\_

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 Mischwassersystem  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem  
 Oberflächengewässer  Untergrund  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an  
 Mischwassersystem  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem  
 Schmutzwassersystem  Untergrund (Versickerung)  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels  
 optische Inspektion  Luft  Wasser  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels  
 optische Inspektion  Luft  Wasser  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

**4. Fehlan schlüsse an den öffentlichen Kanal**

keine Fehlan schlüsse vorhanden  
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal  
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**5. Ergebnis der Prüfung**

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schadensbewertung*</b>			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten _____			
Datum der Prüfung _____			
Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW <a href="http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm">www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm</a> ) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: ____ / ____ (MM/JJ)			

**Anlagen**

- Bestandsplan / Lageplanskizze
- Prüfprotokolle Luft / Wasser
- Nur bei TV-Untersuchung:  CD/DVD  Haftungsbericht

Sonstiges \_\_\_\_\_